

Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Courier Company. Berliner Radkurier-Verein e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein wurde am 5. Juli 2007 unter dem Aktenzeichen VR 26712 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist, in Not geratene selbstständige Fahrradkuriere seelisch und finanziell zu unterstützen, die infolge von Arbeitsunfällen vorübergehend erwerbsunfähig wurden („Courier Crash“). Die monetäre Hilfe betrifft ausschließlich Personen, die im Rahmen §53 Abgabenordnung als hilfsbedürftig einzustufen sind, während die Vereinsmitgliedschaft dafür nicht erforderlich ist.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, zur Förderung des Radsports (besonders in seinen speziellen Varianten der Kurier-Radrennen) beizutragen und organisiert daher Training und Wettkämpfe auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Namentlich werden jährlich der international offene Team-Wettkampf „Courier Cup“ (Wanderpokal) ausgerichtet und die vom ADFC Berlin organisierte Radsternfahrt unterstützt (verantwortliche Teilnahme als Routenleiter).
3. Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung von Fahrradkurieren, indem insbesondere Berufsanfänger zu Beginn der Tätigkeit von einem erfahrenen Vereinsmitglied eingewiesen („eingefahren“) und in den folgenden Monaten persönlich betreut werden (Mentorenschaft).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und an deren Verwirklichung mitwirken will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der hierüber beschließt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. durch Auflösung, Liquidation und Löschung der juristischen Person oder Personenvereinigung aus dem jeweiligen Register, durch Tod des Einzelmitgliedes oder durch Ausschluss. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, auf der über den Ausschluss gesprochen werden soll, ist auf diesen Punkt besonders hinzuweisen. Betroffene erhalten angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

5. Die Mitgliedschaft ruht automatisch bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten und endet bei einem Rückstand von zwölf Monaten.
6. Der Beitrag ist am 1. Werktag eines jeden Quartals im Voraus für 3 Monate fällig. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.
2. Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen unter der vom Mitglied zuletzt schriftlich angegebenen Anschrift. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden auf elektronischem Weg (E-Mail) informiert, soweit sie nicht ausdrücklich auf Schriftform (Brief) bestehen.
3. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nach dieser Regel nicht beschlussfähig erfolgt eine erneute Einladung. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen in der Tagesordnung erwähnten Angelegenheiten des Vereins mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, insbesondere über
 - a die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und die Bestellung eines Geschäftsführers
 - b die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Höhe der Beiträge
 - c die Wahl der Kassenprüfer
 - d die Änderung der Satzung, jedoch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - e Punkte die nicht in der Tagesordnung erwähnt sind und die dennoch in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen zu Beginn der Sitzung vorgestellt werden und mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten als zusätzlicher Punkt in der Tagesordnung aufgenommen werden.
 - f Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und deren Mitgliedschaft nicht ruhend ist.

§5 Vorstand

1. Der gesetzlich vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Es kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt werden, der als Mitarbeiter des Vereins vom Vorstand bevollmächtigt werden kann, Vorstandsaufgaben nach Absprache wahrzunehmen.

2. Der Vorstand wird für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit stets solange im Amt und hat die laufenden Geschäfte fortzuführen, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

§6 Finanzen und Haushaltswesen

Die Haushalts- und Buchführung ist nach den Grundsätzen einer erforderlichen Haushaltsführung zu gestalten. Die Einhaltung des Haushaltsplanes und die ordnungsgemäße Buchführung wird von zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jedes Jahr zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfern überwacht.

§7 Fördernde Mitglieder

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung, sie können jedoch anwesend sein und haben dort angemessenes Rederecht. Fördermitglieder haben keine Beiträge zu zahlen.

§8 Protokollführung

1. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich festhält. Jedes Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über die Vorstandssitzungen werden ebenfalls Protokolle angefertigt, wenn und insoweit Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten sind. Die Protokolle sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung erwähnt sein, die der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegt. Ein Nachtrag in der Tagesordnung ist in diesem Fall nicht gestattet.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Anwesenden, mindestens aber ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung benannte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§10 Wirksamwerden von Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über solche Änderungen der Satzung, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins betreffen oder über Vereinigung mit anderen Vereinen bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der vorherigen Zustimmung zweier Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten

§ 11 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 12 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Aufwandsentschädigungen nach gesetzlichen Bestimmung fallen nicht unter diese.

§ 13 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Berlin, den 16. Dezember 2007

Namen und Unterschriften der Vereinsmitglieder: